

Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e. V.

Groenendael - Laekenois – Malinois - Tervueren



DKfBS

Satzung



Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)
Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Satzung des DKBS e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben und Mittel	4
§ 4 Aufbau	5
§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Mitteilungen	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Bindungswirkung	5
II. Mitgliedschaft	6
§ 8 Allgemeines	6
§ 9 Anmeldung, Widerspruch	6
§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft	7
§ 12 Beitrag	8
§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung	8
§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft	8
§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 16 Beiträge bei Erlöschen, Auflösung	9
§ 17 Erlöschen durch Austritt	9
§ 18 Erlöschen durch Streichung	9
§ 19 Erlöschen durch Ausschluss	9
III. Mitgliederversammlung	10
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Einberufung	10
§ 22 Anträge	10
§ 23 Leitung, Durchführung	11
§ 24 Ausschließliche Zuständigkeit	11
§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
IV. Vorstand, Präsidium	12
§ 26 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis	12
§ 27 Das Präsidium	12
§ 28 Aufgaben des Gesamt-Präsidiums	14
§ 29 Die Stelleninhaber	14
§ 30 Zuchtkommission	15
V. Wahlen, Abstimmungen, Protokolle	15
§ 31 Wahlen	15
§ 32 Abstimmungen	15
§ 33 Befangenheit	15
§ 34 Protokolle	16

VI. Landesgruppen	16
§ 35 Landesgruppen	16
§ 36 Aufgaben der Landesgruppen	17
§ 37 Satzungen der Landesgruppen	17
§ 38 Mitglieder der Landesgruppen	17
§ 39 Mitgliederversammlung der Landesgruppen	18
§ 40 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen	18
§ 41 Wahlen und Abstimmungen in den Landesgruppen	18
§ 42 Der Landesgruppenvorstand	18
§ 43 Wahlen des Landesgruppenvorstands	19
VII. Vereinsstrafen	20
§ 44 Vereinsstrafen	20
§ 45 Vereinsinternes Verfahren	20
§ 46 Schiedsgericht	20
§ 47 Bekanntmachung, Veröffentlichung	20
VIII. Vereinsvermögen	21
§ 48 Verwaltung	21
§ 49 Kassenprüfung	21
IX. Schlussbestimmungen	22
§ 50 Auflösung	22
§ 51 Übergangsbestimmungen, Sonstiges	22

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Klub für Belgische Schäferhunde e.V.", in Abkürzung "DKBS". Er wurde am 05.10.1958 gegründet.
- 2) Der Verein ist der erste zuchtbuchführende Rassehundeverein für Belgische Schäferhunde im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berg, Kreis Ravensburg.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein ist ein Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH.

Zweck ist die

- a) Reinzucht der Rasse "Belgischer Schäferhund" (Groenendael, Laekenois, Malinois, Tervueren) nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 15. Darüber hinaus steht das Zuchtbuch auch der Rasse der Schipperke offen, die mit Beschluss der FCI 1987 der Rasse der Belgischen Schäferhunde zugeordnet wurde. demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieser Rassen in ihrer Rassereinheit, ihrem Wesen, ihrer Gesellschaftstauglichkeit, ihrer Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild. Durch die Förderung der für Belgische Schäferhunde besonders geeigneten Hundesportarten, z.B. Agility, Gebrauchshundesport und Obedience, soll auch die Gebrauchsfähigkeit der Rasse erhalten bleiben. Darüber hinaus ergreift der Verein jegliche sich bietende Möglichkeit, Epilepsie, HD und andere Erbkrankheiten nicht aufkommen zu lassen. Seine Mitglieder verpflichten sich, Erbkrankheiten und sämtliche zuchtrelevanten Informationen der Zuchtkommission anzuzeigen.
 - b) Förderung der Jugendarbeit durch Anleitung interessierter Jugendlicher bezüglich Zucht, Haltung und Ausbildung von Belgischen Schäferhunden.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Mittel

- 1) Der Verein hat die Aufgabe, die natürlichen Eigenschaften des Belgischen Schäferhundes als erb-biologisch gesundem Rassehund sind zu fördern und durch strenge Zuchtwahl zu steigern.
- 2) Zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - a) Festsetzung der Zucht- und Körordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung
 - b) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter (Formwertrichter) sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen
 - c) Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen von Wesensprüfern sowie deren Einsatz auf Wesensprüfungen
 - d) Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes
 - e) Herausgabe der Vereinszeitschrift "club-nachrichten" (cn)
 - f) Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte
 - g) Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle

- h) Einrichtung einer Geschäftsstelle
 - i) Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen, sowie Veranstaltungen zur Feststellung der Zuchttauglichkeit
 - j) Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden
 - k) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
 - l) Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden
 - m) Ausgabe von Leistungskarten für Gebrauchshunde, Agility, Obedience nach Maßgabe des VDH für alle Hunde der Mitglieder. Über die Prüfungsergebnisse der Mitglieder wird ein entsprechendes Leistungsbuch geführt.
- 3) Die Mitgliederversammlung und das Präsidium können für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Diese dürfen nur beratend tätig werden.

§ 4 Aufbau

- 1) Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Freunde des Belgischen Schäferhundes können als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Der Verein gliedert sich in Landesgruppen, Regionalgruppen können gebildet werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Mitteilungen

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Erfüllungsort für Leistungen aus dem Vereinsverhältnis und Gerichtsstand des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- 3) Vereinszeitschrift ist die vereinseigene Zeitschrift "club-nachrichten" (cn).
- 4) Bei schriftlichen Mitteilungen gilt, wenn nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der gesetzliche Vorstand
 - c) das Präsidium
- 2) Alle Verhandlungen der Gremien sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich als für die Öffentlichkeit bestimmt bezeichnet werden. Veröffentlichungen aller Entscheidungen der Organe oder Gremien des Vereins erfolgen durch das Präsidium.

§ 7 Bindungswirkung

- 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
- 2) Die Umsetzung dieser Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt insbesondere den Vorständen der Landesgruppen.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Auch eingetragene Vereine können als Fördermitglied aufgenommen werden.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und nachrangigen Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Ziff. 4 anzuerkennen.
- 3) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Vollmitglied
 - b) Familienanschlussmitglied
 - c) Ehrenmitglied
 - d) Fördermitglied
- 4) „Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich im Zuchtgeschehen um den belgischen Schäferhund im In- oder Ausland besondere Verdienste erworben haben. Sie dürfen gleichzeitig Funktionsträger in ausländischen Zuchtverbänden derselben Rasse sein oder in deutschen Zuchtverbänden anderer Rassen. „
- 5) Der Bezug der Vereinszeitschrift gehört zu den Mitgliedspflichten und kann nicht ausgeschlossen werden. Im Mitgliedsbeitrag sind die Kosten für den Bezug der Vereinszeitschrift enthalten. Familienanschlussmitglieder und Fördermitglieder erhalten keine eigene Vereinszeitschrift.
- 6) Die Hundehalter verpflichten sich zu einer ordnungsgemäßen und artgerechten Hundehaltung. Verstöße hiergegen sind zu ahnden.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

- 1) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- 2) Die Geschäftsstelle veranlasst zeitnah die Bekanntgabe dieses Antrages auf der Homepage des DKBS. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages auf der Homepage kann gegen die Aufnahme Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an die Geschäftsstelle zu richten. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium nach Prüfung endgültig. Diese Entscheidung, wie auch die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ohne Widerspruch, ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung. Erfolgt kein Widerspruch, so ist die Aufnahme vollzogen.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben mit Vollzug der Aufnahme.
- 2) Mit dem Aufnahmebescheid wird das Mitglied nach Ablauf der Widerspruchsfrist aufgenommen und der für den 1. Wohnsitz und, sofern abweichend, ständigen Wohnsitz zuständigen Landesgruppe zugeteilt.
- 3) Ein Mitglied kann auf seinen Wunsch einer anderen Landesgruppe zugeordnet werden.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

- 1) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder Verbänden angehören, die den Richtlinien des VDH und der F.C.I. entgegenstehen.
 - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig;
 - c) Personen, die mit einer der vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 2) Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis (§ 11 Abs. 1) gehörten bzw. gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
- 3) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Beschließt das Präsidium die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat es hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Er ist spätestens zum 28. Februar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- 3) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Mitgliedsbeitrag. In diesem Fall tritt Fälligkeit ein mit Ablauf des zweiten Monats nach Erwerb der Mitgliedschaft. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 4) Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen für Jugendarbeit und Veranstaltungsorganisation in ihrer Region einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil, welcher in den Haushaltsplan Eingang finden muss. Die Beteiligung etwaiger Regionalgruppen regeln die Landesgruppen.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- 1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2) Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern (ohne cn-Bezug), Jugendliche, Schüler und Studenten (mit cn-Bezug) sowie Fördermitglieder (ohne cn-Bezug).

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb eines Monats nach der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, automatisch von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag einschließlich angefallener und bezifferter Nebenkosten für das laufende Geschäftsjahr vollständig ausgeglichen hat.

Das Ruhen der Mitgliedschaft währt längstens bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Danach tritt bei Nichtbezahlen der Beiträge § 18 in Kraft.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch Austritt mit Zugang der Erklärung an die Geschäftsstelle
 - d) durch Streichung bei Entfernung von der Mitgliederliste
 - e) durch Ausschluss mit dem Beschluss des Präsidiums
- 2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Wenn der vereinsinterne Rechtsweg beschritten wird, ruht die Mitgliedschaft entsprechend § 14 für die Dauer des Verfahrens.

§ 16 Beiträge bei Erlöschen, Auflösung

Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt. Diese Regelung gilt bei der Auflösung einer juristischen Person entsprechend.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dieser ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

- 1) Außer im Falle des § 11 erfolgt die Streichung eines Mitgliedes nur, wenn es bis zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit der Tilgung von fälligen finanziellen Ansprüchen des Vereines (Beitrag oder sonstige Forderungen) in Höhe von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und die Erfüllung der Forderung schriftlich im laufenden Geschäftsjahr angemahnt wurde.
- 2) Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Einzelfall kann das Präsidium die Streichung mit sofortiger Wirkung anordnen. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft (§11) erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Präsidenten.
- 3) Die Streichung erfolgt in den Fällen des § 11 unverzüglich nach entsprechender Beschlussfassung des Präsidiums. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung und der dazu ergangenen Ordnungen des Vereins.
 - b) bei wiederholter fahrlässiger Verletzung der Satzung und/oder der dazu ergangenen Ordnungen, wenn vorher durch das Präsidium eine Abmahnung mit Androhung des Ausschlusses für den Fall der Wiederholung des Verstoßes vorausgegangen ist
 - c) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und/oder des Ansehens des Vereins oder eines seiner Mitglieder.

Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jedweder Art teilnimmt, die den Zielen des F.C.I. und/oder des VDH entgegen steht; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
- 2) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - b) bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;

- c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, einem Wesensprüfer, erhebliche Beleidigung eines Mitgliedes oder haltlose Verdächtigungen gegen ein Mitglied, beharrliche Störungen des Vereinsfriedens.
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde und die Tat sich gegen menschliche oder tierische Gesundheit oder das Leben richtete. auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz oder verwandte Normen, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien und bei der Ausbildung der Hunde.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes hat zu erfolgen, wenn dieses einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.
 - 4) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
 - 5) Der Ausschluss wird wirksam mit Bekanntgabe an das Mitglied durch eingeschriebenen Brief.

III. Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre mit Ausnahme der Fördermitglieder Stimmrecht, es sei denn, die Mitgliedschaft ruht gem. § 14. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zum Jahrestreffen, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Einberufung ist unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung spätestens sechzehn Wochen vor dem Versammlungstermin durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift bekannt zu geben. Hierbei gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.

§ 22 Anträge

- 1) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung ist jedes stimmberechtigte Mitglied.
- 2) Die Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwölf Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Endgültige Tagesordnung, Wahlvorschläge sowie Texte der beabsichtigten

Satzungs- und Ordnungsänderungen werden bis spätestens vier Wochen vor der anberaumten MV veröffentlicht.

- 3) Anträge können während der Mitgliederversammlung vom Antragsteller persönlich zurückgenommen werden, bei einem Vorschlag eines Gremiums von dessen Beauftragten.
- 4) Anträge auf Änderung der Satzung oder Ordnungen, die Durchführung von Wahlen oder die Auflösung des Vereines können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Das Präsidium kann noch während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Leitung, Durchführung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er ist berechtigt, die Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied des Präsidiums zu übertragen.
- 2) Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der evtl. vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 3) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Ausschließliche Zuständigkeit

Nur die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- 1) Entgegennahme der Geschäftsberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie sonstiger Erklärungen,
- 2) Entgegennahme der Rechnungslegung,
- 3) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- 4) Entlastung des Präsidiums (Einzelentlastung kann beschlossen werden),
- 5) Wahl des gesetzlichen Vorstands, des Schriftführers, des Delegierten der Zuchtkommission
- 6) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter
- 7) Wahl des Wahlausschusses
- 8) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Finanz- und Wirtschaftsplanes
- 9) Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen,
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines oder die Absicht, den Vereinszweck zu ändern
- 11) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 12) Grundsatzbeschlüsse
- 13) sonstige in dieser Satzung ihr ausdrücklich übertragenen Aufgaben

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereines erfordern.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder oder mehr als die Hälfte aller Landesgruppenvorstände nach vorangegangener

- Abstimmung im Rahmen einer Mitgliederversammlung in der Landesgruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwölf Wochen abzuhalten. Die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten –so weit anwendbar- entsprechend.

IV. Vorstand, Präsidium

§ 26 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

- 1) Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vertreter des Präsidenten
 - c) dem Schatzmeister
- 2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsbefugt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 250,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Schatzmeister, in Fällen von über € 1.000,00 und bei Dauerschuldverhältnissen das Präsidium zugestimmt hat.
- 3) Der Vertreter des Präsidenten darf im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des Präsidenten alleine handeln.

§ 27 Das Präsidium

- 1) Das Gesamtpräsidium setzt sich aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Präsidium zusammen. Der Präsident ist dessen Vorsitzender; er beruft es ein und leitet seine Sitzungen.
- 2) Die Geschäfte des Vereins werden grundsätzlich vom geschäftsführenden Präsidium geführt.
Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der Vertreter des Präsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) der Delegierte der Zuchtkommission oder sein Vertreter
- 3) Das Gesamtpräsidium setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums und
 - a) dem Zuchtrichterobmann
 - b) dem Leiter des Ausstellungswesens
 - c) dem Delegierten des Landesgruppenvorsitzenden
 - d) dem Delegierten der Wesensprüfer
 - e) dem Sportbeauftragten
 - f) dem Delegierten für Öffentlichkeitsarbeit
- 4) Wahl und Bestellung der Präsidiumsmitglieder
 - a) der Präsident, zu wählen durch die Mitgliederversammlung

- b) der Vertreter des Präsidenten, zu wählen durch die Mitgliederversammlung. Er kann vom Präsidenten vorgeschlagen werden.
 - c) der Schatzmeister, zu wählen durch die Mitgliederversammlung
 - d) der Schriftführer, zu wählen durch die Mitgliederversammlung
 - e) der Delegierte der Zuchtkommission und sein Vertreter, vorgeschlagen durch die Zuchtkommission und gewählt durch die Mitgliederversammlung
 - f) der Zuchtrichterobmann, ernannt durch das geschäftsführende Präsidium
 - g) der Leiter für das Ausstellungswesen, vorgeschlagen vom geschäftsführenden Präsidium, gewählt durch die Mitgliederversammlung
 - h) der Delegierte der Landesgruppenvorsitzenden, vorgeschlagen von den Landesgruppenvorsitzenden und gewählt durch die Mitgliederversammlung
 - i) der Delegierte der Wesensprüfer, vorgeschlagen von den Wesensprüfern und gewählt durch die Mitgliederversammlung
 - j) der Sportbeauftragte, vorgeschlagen von den Beauftragten der im DKBS vertretenen Sportarten und den Landesgruppensportwarten, gewählt durch die Mitgliederversammlung
 - k) der Delegierte für Öffentlichkeitsarbeit, vorgeschlagen durch das geschäftsführende Präsidium und gewählt durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Das Gesamt-Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamt-Präsidiums im Amt. Wird der Delegierte der Landesgruppenvorsitzenden in seiner Landesgruppe nicht wieder gewählt, ist von den Landesgruppenvorsitzenden ein neuer Delegierter vorzuschlagen, der auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - 6) Scheidet ein Mitglied des Gesamt-Präsidiums während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, hat so bald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist dessen Amt von einem Vereinsmitglied, welches durch das Gesamt-Präsidium bestimmt wird, kommissarisch zu übernehmen.
 - 7) Personen, die in eheähnlicher oder häuslicher Gemeinschaft leben, sollen nicht gleichzeitig Ämter im Gesamt-Präsidium bekleiden.
 - 8) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen nicht Mitglieder eines Landesgruppenvorstands sein, ausgenommen hiervon ist der Delegierte der Landesgruppenvorsitzenden.
 - 9) Das geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die mindestens einmal im Halbjahr mit vorläufiger Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Hierbei ist eine Einberufungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Die weiteren Mitglieder des Gesamtpräsidiums sowie Sachverständige und externe Berater können jederzeit zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben in diesen Fällen Stimmrecht. Mindestens einmal jährlich ist eine Sitzung des Gesamtpräsidiums, unter Einhaltung der Frist von 2 Wochen einzuberufen. Darüber hinaus können Beschlussfassungen des geschäftsführenden Präsidiums und Gesamtpräsidiums unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln erfolgen. Hierbei ist eine Einberufungsfrist, von 2 Tagen einzuhalten.
 - 10) Das geschäftsführende sowie das Gesamt-Präsidium kann abweichend von Abs. 9 auch

außerhalb einer Sitzung Beschlüsse fassen, falls kein Präsidiumsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Präsidiumssitzung beantragt.

- 11) Das geschäftsführende sowie das Gesamt-Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Vertreter, anwesend ist. Bei der Beschlussfassung gilt § 32.
- 12) Beschlüsse des Präsidiums, die von allgemeinem Interesse sind, sind allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in den folgenden en mitzuteilen.
- 13) Die Mitglieder des geschäftsführenden sowie das Gesamt-Präsidiums arbeiten, wie alle Mitglieder des Vereins, ehrenamtlich. Entstandene Auslagen können nach Maßgabe der Gebührenordnung erstattet werden.
- 14) Ehemalige Präsidenten können auf Vorschlag des Gesamt-Präsidiums von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten bestimmt werden. Diese können mit Sitz ohne Stimme und ohne Kostenersatz an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.
- 15) Das geschäftsführende Präsidium ist für das wirtschaftliche Gebaren des Vereines insgesamt verantwortlich. Es erarbeitet die Grundlagen für die Finanz- und Wirtschaftsplanung und legt entsprechende Planungen zur Entscheidung vor. Es sorgt für die Einhaltung des Haushaltsplanes durch die Stelleninhaber des Präsidiums.
- 16) Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen hinzuziehen. Ebenfalls kann es Berater hinzuziehen, diese müssen nicht Mitglied im Verein sein.

§ 28 Aufgaben des Gesamt-Präsidiums

Das Gesamt-Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Verleihung von Auszeichnung von Ehrenmitgliedern
- c) Verhängung von Zuchtbuchsperrungen, sowie die Rücknahme der Zuchterlaubnis einer Zuchtstätte
- d) Entscheidung über Vereinsstrafen
- e) Erlass oder Änderung der Ordnungen und Richtlinien des Vereins, außer der Satzung, auf Antrag des zuständigen Stelleninhabers, wenn der Erlass oder die Änderung keinen Aufschub bis zum Zusammentritt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung duldet. Die Änderung muss durch die Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten Hauptversammlung, genehmigt werden.

§ 29 Die Stelleninhaber

- 1) Die Stelleninhaber sind alle Personen, die ihr Ressort selbständig und in eigener Verantwortung leiten; an Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind sie aber gebunden. Sie sind mit Ausnahme des § 26 rechtsgeschäftlich nicht vertretungsbe-rechtigt. Ihre allgemeine Zuständigkeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung die vom Präsidium erarbeitet, beschlossen und nachfolgend in den en zu veröffentlichen ist.
- 2) Die Stelleninhaber des Vereins müssen volljährig und mindestens 3 Jahre in Folge Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Amts-/Funktionsträger in einem anderen Rassehunde-Zuchtverein sein.

§ 30 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern

- dem Leiter Ressort Zuchtplanung und Genetik

Er ist verantwortlich für die Beratung der Vereinsführung sowie der Züchter und Deckrüdenbesitzer in allen Fragen der Genetik und unterstützt alle Zuchtbeteiligten im Rahmen der Zuchtplanung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Ziele und Schwerpunkte der Zucht.

- dem Leiter Ressort Aufzucht

Er ist verantwortlich für die Betreuung und Überwachung des Zuchtgeschehens, die Haltung der Zuchthündinnen und die Aufzucht der Welpen bis zur Abgabe an den Erwerber.

- dem Leiter Ressort Verwaltung

Er ist verantwortlich für die Erfassung, Aktualisierung und Archivierung aller im Rahmen des Zuchtgeschehens auftkommenden Informationen und Daten.

Im weiteren gelten die Vorschriften der Zucht- und Körordnung.

V. Wahlen, Abstimmungen, Protokolle

§ 31 Wahlen

Die Amtsträger des Vereins werden nach den Vorschriften der Wahlordnung (WahlO) gewählt.

§ 32 Abstimmungen

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- 2) Jedes Mitglied ab 16 Jahre mit Ausnahme der Fördermitglieder hat in Versammlung und Gremien eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seiner Ausübung ist nicht zulässig.
- 3) Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Zur Änderung der Satzung und der Ordnungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 5) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Satzung oder die Ordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

§ 33 Befangenheit

- 1) Ein Mitglied der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums/Vorstandes darf nicht bei Beratungen oder Entscheidungen mitwirken, die ihm selbst oder seinem Ehegatten oder einem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, einen Verwandten bis zum 3. Grad

oder Verschwägerten bis zum 2. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Bevollmächtigung vertretenen Person unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können oder wenn über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung von ihm zu beraten oder zu entscheiden ist. Das gilt auch, wenn das Mitglied

- a) in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist,
 - b) gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat.
- 2) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied des betroffenen Gremiums an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger des Berufes oder einer Mitgliedergruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Darüber, ob die Voraussetzungen der vorhergehenden Sätze vorliegen, entscheidet das Gremium. Wer an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen.

§ 34 Protokolle

- 1) Über die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und der Vorstände, über die Mitgliederversammlungen der Landesgruppen sowie über die Sitzungen anderer Gremien ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Der Verlauf der Versammlung unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind festzuhalten. Bei Änderungen der Satzung und der Ordnungen ist der genaue Wortlaut festzuhalten und der VDH von den Änderungen zu benachrichtigen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben und muss bei Änderungen der Satzung dem Vereinsregister zugeleitet werden.
- 3) Die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Präsidiums sind vom Schriftführer 5 Jahre aufzubewahren. Die Protokolle der Landesgruppen und Regionalgruppen sind bei den Vorsitzenden der Landesgruppen ebenfalls für 5 Jahre aufzubewahren. Die Landesgruppen haben von den Protokollen ihrer Mitgliederversammlungen je ein Exemplar an den Schriftführer zu senden.
- 4) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird in den cn veröffentlicht.
- 5) Es gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung schriftlich mit Begründung beim Schriftführer Einspruch eingelegt worden ist. Über Einsprüche entscheidet das Präsidium.

VI. Landesgruppen

§ 35 Landesgruppen

- 1) Landesgruppen sind unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Gesamtvereins. Sie sind der Satzung und den Ordnungen verpflichtet und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums gebunden.
- 2) Zurzeit bestehen folgende Landesgruppen

- a) Nord
 - b) Nord-Ost
 - c) Ost
 - d) Süd
 - e) Süd-West
 - f) West
- 3) Landesgruppen können auf Antrag des Präsidiums oder der betroffenen Landesgruppe(n) durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst werden, bestehende ganz oder teilweise miteinander verschmolzen oder getrennt werden. Vor der Antragstellung müssen die Mitgliederversammlung(en) der betreffenden Landesgruppe(n) mit der Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen der Veränderung zugestimmt haben. Grenzveränderungen sind zulässig; zuständig für diese Entscheidung ist das Präsidium. Die betreffenden Landesgruppen sollen dieser Entscheidung zustimmen.
- 4) In den Fällen der Abs. 3 regelt das Präsidium die Verteilung der evtl. vorhandenen Finanzmittel und die sonstigen Folgefragen nach Anhörung der betroffenen Landesgruppe(n).

§ 36 Aufgaben der Landesgruppen

Die Landesgruppen unterstützen den Gesamtverein im Rahmen seiner Tätigkeit nach § 3 in ihren Gebieten. Sie dienen der Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und der Regionalgruppen in ihren Gebieten und unterrichten das Präsidium über regionale Wünsche oder Besonderheiten.

§ 37 Satzungen der Landesgruppen

Die Landesgruppen haben ihre Satzungen in direkter Anlehnung an diese Satzung und unter Beachtung von Sinn und Zweck der sonstigen Regelungen der Satzung des Gesamtvereins zu fertigen. Diese dürfen in keinem Punkt der jeweils gültigen Satzung des DKBS widersprechen. Die Vorschriften dieser Satzung gehen den Bestimmungen der Satzungen der Landesgruppen in jedem Fall vor; dies gilt auch für die Vorschriften der die Satzung ergänzenden Ordnungen des Gesamtvereins. Sofern die Landesgruppen eigene Satzungen noch nicht haben oder Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung des DKBS noch nicht übernommen wurden, gilt diese Satzung sinngemäß. Erlass, Aufhebungen oder Änderungen ihrer Satzungen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 38 Mitglieder der Landesgruppen

Jedes Mitglied des Gesamtvereins ist gemäß § 10 Abs. 2 nur einer Landesgruppe zugeordnet. Nur in dieser ist es bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sowie wählbar. Andere Personen als Mitglieder des Gesamtvereins darf die Landesgruppe nicht als Mitglied führen. Von nachstehenden Regelungen (§§ 39 – 43) kann durch die Satzungen der Landesgruppen nicht abgewichen werden.

§ 39 Mitgliederversammlung der Landesgruppen

- 1) Die Mitgliederversammlung in den Landesgruppen bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Landesgruppe. Der Vorstand der Landesgruppe ist an ihre Beschlüsse gebunden.
- 2) Die Mitgliederversammlungen in den Landesgruppen müssen einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift erfolgen. In der Einladung müssen Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung angegeben sein.
- 3) Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Landesgruppenvorsitzenden eingegangen sein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden der Landesgruppe geleitet; eine Übertragung der Versammlungsleitung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Landesgruppenvorstandes
 - c) die Wahl des Wahlausschusses und des Landesgruppenvorstandes
 - d) die Entlastung des Landesgruppenvorstandes
 - e) die Beschlussfassung über die Landesgruppensatzung und über die gestellten Anträge.

§ 40 Außerordentliche Mitgliederversammlung der Landesgruppen

Der Landesgruppenvorstand kann beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss dies tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder in der Landesgruppe dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom 1. Landesgruppenvorsitzenden verlangen. Die Versammlung ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von acht Wochen abzuhalten. § 39 Abs. 2 gilt entsprechend. Eine Mitgliederversammlung kann auch vom gesetzlichen Vorstand des Gesamtvereins einberufen und/oder geleitet werden.

§ 41 Wahlen und Abstimmungen in den Landesgruppen

- 1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei der Feststellung der Mehrheitsverhältnisse werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht berücksichtigt. Liegt eine Mehrheit in diesem Sinne nicht vor, wird der gesamte Wahlvorgang, einschließlich Kandidatenaufstellung, für das betreffende Amt wiederholt. Bei einem folgenden Wahlvorgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 2) § 32 Absätze 1-4 und 6 gelten entsprechend.

§ 42 Der Landesgruppenvorstand

- 1) Der Landesgruppenvorstand führt die Geschäfte in der Landesgruppe im Sinne der Vereinsaufgaben und dieser Satzung.

Die Stelleninhaber leiten im Rahmen der Aufgaben der Landesgruppe ihr Ressort selbstständig und eigenverantwortlich. Sie sind verpflichtet, das Präsidium zu unterstützen. An Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind sie gebunden. Sie sind rechtsgeschäftlich nicht vertretungsberechtigt.

Sie müssen mindestens ein Jahr in Folge Mitglied des Vereins sein.

- 2) Der Landesgruppenvorstand besteht mindestens aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
- 3) Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes arbeiten, wie alle Mitglieder, ehrenamtlich. Der Landesgruppenvorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er trifft mit Zustimmung der betreffenden Stelleninhaber eine Regelung über die Vertretung seiner Mitglieder.
- 4) Der Landesgruppenvorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesgruppe zuständig, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit begründet. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination der Tätigkeit der ihm angehörenden Stelleninhaber
 - b) Genehmigung des Protokolls seiner letzten Sitzung
 - c) Koordination der Tätigkeit bestehender Regionalgruppen in seinem Gebiet und Ausübung der Aufsicht über sie
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit dem Aufstellen der Tagesordnung
 - e) Unterstützung des Gesamtvereins bei der Organisation von Veranstaltungen.
- 5) Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- 6) Der Landesgruppenvorstand ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich die Landesgruppe liegt, befugt. Die Mitgliederversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen.
- 7) Sind bestehende Landesgruppen nicht mehr handlungsfähig, kann das Präsidium an Stelle der entsprechenden Landesgruppe handeln.

§ 43 Wahlen des Landesgruppenvorstandes

- 1) Die Mitglieder des Landesgruppenvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Zusammenlegung verschiedener Vorstandsämter durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder legt sein Amt nieder, bestellt der Landesgruppenvorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Mitglied für das vakante Amt für den Rest der Amtszeit wählt.
- 2) Für Vorstandsämter ist jedes Mitglied einzeln zu wählen. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, dass ein Mitglied geheime Wahl in der Versammlung beantragt.

VII. Vereinsstrafen

§ 44 Vereinsstrafen

- 1) Ein Mitglied welches sich einer der in § 19 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann mit einer oder mehreren der folgenden Vereinsstrafen belegt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Verbot der Teilnahme an eigenen Zuchtschauen, Zuchtveranstaltungen nach der Zuchtordnung des DKBS, Prüfungen oder Wettkämpfen des DKBS
 - d) Amtsenthebung
 - e) Ausschluss
- 2) Wenn ein Mitglied den Zuchtbestimmungen schuldhaft zuwider gehandelt hat, kann ein dauerndes oder befristetes Zuchtverbot, sowie eine dauernde oder befristete Zuchtbuchsperrung ausgesprochen werden.
- 3) Wenn ein Amtsträger, Richter oder Wesensprüfer den besonderen Anforderungen an sein persönliches Verhalten im Verein wie auch im privaten Leben schuldhaft zuwider gehandelt hat oder sich eine der in § 19 genannten Verfehlungen zuschulden kommen lässt, kann ein befristetes oder dauerndes Verbot der jeweiligen Tätigkeit ausgesprochen werden.
- 4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Vereinsstrafen dürfen nebeneinander angeordnet werden.

§ 45 Vereinsinternes Verfahren

- 1) Das Präsidium ist zuständig für die Verhängung von Vereinsstrafen und der Entscheidung in allen sonstigen Streitigkeiten bei Anwendung dieser Satzung oder der im Verein geltenden Ordnungen.
- 2) In Disziplinarangelegenheiten führt der Präsident die Untersuchung, hört den Betroffenen, gibt dem betreffenden Landesgruppenvorstand Gelegenheit zur Äußerung und wertet die Beweismittel. Er unterbreitet dem Präsidium einen Entscheidungsvorschlag.
- 3) Das Präsidium entscheidet mit der einfachen Mehrheit.
- 4) Die Entscheidungen werden dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, bei Verhängung einer Vereinsstrafe wird die Entscheidung mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist anzufügen.

§ 46 Schiedsgericht

Das Schiedsgerichtsverfahren des DKBS ist in der Schiedsgerichtsvereinbarung abschließend geregelt.

§ 47 Bekanntmachung, Veröffentlichung

- 1) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, das Vereinsgeschehen betreffend und Mitgliedern und dem Verein, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- 2) Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in der Vereinszeitschrift bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.
- 3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, die gegen die allgemeinen

Gesetze, gegen die Satzung, gegen die guten Sitten, gegen Bestimmungen des VDH oder der FCI verstoßen, sind nicht bindend. Der Präsident, gegebenenfalls sein Vertreter, muss sie in der Veröffentlichung und dem Vollzug hemmen. Der Grund dafür ist den Mitgliedern des Präsidiums schriftlich mitzuteilen. Der betreffende Tagesordnungspunkt bzw. Beschluss ist auf der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums erneut zu behandeln. Die Entscheidung des Präsidenten/Vertreters hat aufschiebende Wirkung.

VIII. Vereinsvermögen

§ 48 Verwaltung

- 1) Das Vereinsvermögen und die finanziellen Mittel werden vom Schatzmeister verwaltet.
- 2) Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens und der finanziellen Mittel trifft das Präsidium im Rahmen des Finanz und Wirtschaftsplanes, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung verpflichtet.
- 3) Der Schatzmeister ist verpflichtet, das Präsidium jederzeit über die Finanzlage zu unterrichten. Bei allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten oder mit finanziellen Auswirkungen ist der Schatzmeister vorher zu hören.
- 4) Der Verein erhebt zur Deckung seiner Aufwendungen Gebühren für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen nach Maßgabe seiner Beitrags- und Gebührenordnung.
- 5) Über Ermäßigungen und Befreiungen von Gebühren entscheidet das Präsidium.
- 6) Der Jahresabschluss des Vereines sowie die notwendigen Steuererklärungen werden vom Präsidium vorbereitet und sind gegebenenfalls durch einen zugelassenen Steuerberater zu erstellen.

§ 49 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Wahl sollte versetzt um zwei Jahre zur Präsidiumswahl erfolgen. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Sie prüfen das Einnahme- und Ausgabeverhalten des Vereines umfassend anhand der vorgelegten Buchführung. Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse des Präsidiums und der MV hinsichtlich des Vereinsvermögens, insbesondere die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung einer ordnungsgemäßen korrekten Buchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereines, die Feststellung des Mitgliederbestandes und der vereinnahmten Mitgliederbeiträge. Eine stichprobenartige Überprüfung ist möglich. Die Stelleninhaber sind verpflichtet, mitzuwirken. Sie erstellen mindestens jährlich einen Bericht für den Präsidenten.
- 2) Eine Kassenprüfung des Vereins hat spätestens bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfung umfasst die Kontrolle des Beleggutes und der Barbestände jedoch nicht steuer- und bilanzrechtliche Aspekte.

- 3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Zusammen mit dem sachlich richtigen Versammlungsprotokoll ist dieses Protokoll der Kassenprüfer in den en zu veröffentlichen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 50 Auflösung

- 1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat das Präsidium die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz oder die Tierzucht. Ein Beschluss hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit und darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 51 Übergangsbestimmungen, Sonstiges

- 1) Ist eine Frau Stelleninhaberin, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.
- 2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen von Satzung und Ordnungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- 3) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Änderungen der Satzung oder der Schiedsgerichtsvereinbarung zum Inhalt haben, werden ebenfalls erst wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.“
- 4) Beschlüsse der Organe und Gremien des Vereins, die Änderungen von Ordnungen zum Inhalt haben oder Ausführungsbestimmung dazu darstellen, erhalten Gültigkeit am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder dem im Beschluss festgelegten Termin.

Satzung von der Mitgliederversammlung am 02.06.06 verabschiedet, mit Änderungen in den Mitgliederversammlungen am 30.09.2006, 25.05.2007, 06.10.2007, 11.05.2008 , 19.06.2010, 27.05.2012, 19.05.2013, 24.05.2015, 15.05.2016 und 20.05.2018 mit sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen und Absatzverschiebungen.